

1318119
NVP

Öfen kommen auf den Prüfstand

Limburg-Weilburg Was Besitzer von Feuerungsanlagen jetzt wissen müssen

Der Erste Kreisbeigeordnete Jörg Sauer hat über die Neuregelungen für Feuerungsanlagen informiert. Denn die Öfen im Kreis Limburg-Weilburg werden überprüft und müssen teilweise wohl auch nachgerüstet werden.

Die Emissionen von Staub und Kohlenmonoxid senken: Das ist das Ziel der novellierten 1. BImSchV (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen). Seitdem gelten Übergangsregelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen (ERFA) für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden. „Rund 50 Prozent der vorhandenen ERFA sind älter als 20 Jahre, und deren Feuerungstechniken entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik“, sagt der Erste Kreisbeigeordnete Jörg Sauer (SPD). Zumeist seien die ERFA Zusatzheizungen zu der zentralen Öl- und Gasheizung in den Haushalten.

„Erste Nachrüstungs- und Stilllegungstermine fanden bereits in 2014 und 2017 statt. Hier waren in unserem Kehrbezirk Limburg-Weilburg nur einzelne Anlagen betroffen“, sagt Sauer. Das werde sich aber 2020 und 2024 ändern. Erste Abfragen bei den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern hätten Zahlen von 400 bis 600 Anlagen für 2020 und 2024 pro Kehrbezirk ergeben. Die Eigentümer von Feuerungsanlagen, die bis Ende 2020 umgerüstet werden müssen, wür-

den in den zwei Jahren vor der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme von den zuständigen Bezirksschornsteinfegern beraten. Zudem soll ein Informationsschreiben an die Betroffenen versendet werden. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit Kreisobmann Volker Esch und dem stellvertretenden Kreisobmann Daniel Buchmüller entworfen.

Öffentliches Interesse

Wer all das ignoriert, kann Probleme bekommen. „Die rechtskräftige Verfügung ist von uns an das Kreisbauamt oder das Bauamt der Stadt Limburg weiterzuleiten, von wo aus ein Nutzungsverbot nach der Hessischen Bauordnung geprüft wird“, sagt Sauer. Diese Vorgehensweise sei wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Reduzierung gesundheitsgefährdender Stoffe wie Feinstaub und Kohlenmonoxid gesetzlich vorgegeben. Da andererseits die Nutzung von Holz als regenerativer Brennstoff CO₂-neutral ist und somit hilft, das Klima zu schützen, möchte Sauer sich analog zur Regelung in Rheinland-Pfalz für eine finanzielle Unterstützung notwendiger Umrüstungen einsetzen.

Als Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wie Scheitholz, Holzpellets oder Ähnliches bezeichnet man Anlagen, die vorrangig der Beheizung des Aufstellraumes dienen, wie zum Beispiel Kamin- oder Kachelöfen. Die Anlagen, die vor dem 22. März 2010 errichtet wurden, müssen, damit sie dauerhaft in Betrieb bleiben können, Emissionsgrenzwerte einhalten: Koh-

lenstoffmonoxid (CO): 4 Gramm je Kubikmeter; Staub: 0,15 Gramm je Kubikmeter.

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann entweder durch eine Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder durch eine Vor-Ort-Messung durch das Schornsteinfegerhandwerk geführt werden.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen zu folgenden Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen:

- Bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder nicht mehr feststellbar: 31. Dezember 2014;
- 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984: 31. Dezember 2017;

■ 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994: 31. Dezember 2020;

■ 1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010: 31. Dezember 2024.

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die diesen Nachweis erbringen, können nach der derzeitigen Rechtslage unbegrenzt weiterbetrieben werden. Ausgenommen sind nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt, offene Kamine, Grundöfen, Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, historische Öfen, die vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden, und Badeöfen. Beratungen übernehmen die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. *red*



Sie informierten über die Neuregelungen (von links): Der stellvertretende Kreisobmann Daniel Buchmüller (von links), Kreisobmann Volker Esch, Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer und Birgit Apel aus der Kreisverwaltung. Foto: Kreis